

Geschäftsordnung des Zentrums für Naturwissenschaftliche Archäologie und Altertumskunde der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Fakultätsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln vom 25.11.2015 (AM 162/2015), zuletzt geändert durch Ordnung vom 16.07.2019 (AM 59/2019), und in Übereinstimmung mit der Geschäftsordnung der Lehr- und Forschungszentren der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln vom 15.10.2009 gibt sich das Zentrum für Naturwissenschaftliche Archäologie und Altertumskunde der Philosophischen Fakultät folgende Geschäftsordnung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich und Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitglieder
- § 4 Vorstand
- § 5 Sprecherin oder Sprecher
- § 6 Mitglieder
- § 7 Kommissionen
- § 8 Wissenschaftlicher Beirat
- § 9 Auslegung der Ordnung
- § 10 Annahme und Änderung dieser Ordnung
- § 11 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich und Rechtsstellung

(1) Die Bestimmungen dieser Ordnung gelten für das Zentrum für Naturwissenschaftliche Archäologie und Altertumskunde, das an der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln eingerichtet ist. Es ist eine wissenschaftliche Einrichtung im Sinne des § 29 Abs. 1 Satz 1 Hochschulgesetz.

(2) Das Zentrum für Naturwissenschaftliche Archäologie und Altertumskunde ist eine gemeinsame Einrichtung der Fächer und Institute der Universität zu Köln, die naturwissenschaftliche Verfahren im Bereich der archäologischen und altertumskundlichen Forschung entwickeln, anwenden und in der Lehre vermitteln oder an ihrer Vermittlung, Erforschung und Entwicklung beteiligt sind.

(3) Die in dem Zentrum zusammenwirkenden Einrichtungen der Universität Köln bleiben in ihrem Bestand gemäß ihren Rechtsgrundlagen unberührt.

§ 2

Aufgaben

Das Zentrum dient der fächerübergreifenden Koordination und Organisation der auf Verfahren der Naturwissenschaftlichen Archäologie und Altertumskunde bezogenen Aktivitäten in Forschung, Lehre und Weiterbildung an der Universität zu Köln. Es fördert den interdisziplinären Austausch zwischen textbasierter, materialbasierter und naturwissenschaftlicher Forschung, die Kooperation mit weiteren Einrichtungen innerhalb und außerhalb der Universität sowie den Kontakt zu den nationalen und internationalen Einrichtungen der „Naturwissenschaftlichen

Archäologie und Altertumskunde". Es fungiert außerdem als Plattform für die Sammlung und Anbindung spezieller Kompetenzen im Bereich des Entwurfs und der Durchführung von Forschungsprojekten, u.a. im Bereich der in Köln beheimateten Sammlungen, einschließlich der Antragsentwicklung und Drittmittelinwerbung und hat so die Funktion eines Kompetenzzentrums.

§ 3

Mitglieder

(1) Mitglieder des Zentrums können sein

1. alle an der Arbeit des Zentrums interessierten Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die an der Universität zu Köln im Bereich der Archäologie und Altertumskunde tätig sind,
2. alle an der Arbeit des Zentrums interessierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter), die an der Universität zu Köln im Bereich der Archäologie und Altertumskunde tätig sind,
3. an der Arbeit des Zentrums interessierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung (Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung), die an der Universität zu Köln im Bereich der Archäologie und Altertumskunde tätig sind.
4. an der Arbeit des Zentrums interessierte Studierende der Universität zu Köln. Die Mitgliedschaft einer*eines Studierenden erlischt mit dem Zeitpunkt der Exmatrikulation.

(2) Durch die Kooperation mit anderen Fakultäten oder anderen nationalen oder internationalen Forschungseinrichtungen können Angehörige der betreffenden Institutionen zu Mitgliedern des Zentrums werden. Hierzu bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

(3) Der Beitritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung (E-Mail ist hinreichend) gegenüber dem Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch Erklärung des Austritts oder durch Ausschluss. Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur durch einen Beschluss mit einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder erfolgen.

(4) Mitglieder anderer Fakultäten, Universitäten und Forschungseinrichtungen können von der Sprecherin bzw. dem Sprecher des Zentrums für Naturwissenschaftliche Archäologie für eine Mitgliedschaft vorgeschlagen werden. Die Aufnahme der externen Mitglieder bedarf der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

§ 4

Vorstand des Zentrums

(1) Die Leitung des Zentrums obliegt dem Vorstand. Seine Zusammensetzung richtet sich nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Fakultätsordnung der Philosophischen Fakultät in Verbindung mit §§ 11, 29 Abs. 3 Satz 1 Hochschulgesetz.

(2) Der Vorstand wird durch die Mitglieder gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Er besteht aus sieben Personen. Dem Vorstand gehören als stimmberechtigte Mitglieder vier Vertreter*innen der Gruppe der Hochschullehrer*innen, ein*e Vertreter*in der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen, ein*e Vertreter*n der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung und ein*e Vertreter*in der Gruppe der Studierenden an. Den Mitgliedern des Vorstands aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen können einzelne Sachgebiete (z.B. Lehre, Forschung oder die Außenvertretung einzelner fachlicher Schwerpunkte) als Aufgabenbereiche zugewiesen werden.

(3) Im Übrigen verfährt der Vorstand sinngemäß nach den Bestimmungen der Fakultätsordnung der Philosophischen Fakultät zu wissenschaftlichen Einrichtungen und nach den einschlägigen Bestimmungen der Geschäftsordnung der Lehr- und Forschungszentren der Philosophischen Fakultät, auf der diese Geschäftsordnung beruht.

(4) Der Vorstand entscheidet nach Maßgabe des § 29 Abs. 3 Satz 2 Hochschulgesetz über den Einsatz derjenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Zentrums, die dort direkt beschäftigt und nicht einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer oder einer anderen Einrichtung zugeordnet sind. Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der von der Engeren Fakultät dem Zentrum zugewiesenen Sachmittel.

(5) Der Vorstand tagt grundsätzlich in Sitzungen. Er kann entscheiden, dass die Vorstandssitzung in elektronischer Kommunikation stattfindet, soweit kein Mitglied widerspricht. Beschlüsse des Vorstands können auf Antrag eines Mitglieds im Umlaufverfahren gefasst werden, soweit kein Mitglied widerspricht. Er ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter die Sprecherin bzw. der Sprecher sowie ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Ist bei einer Versammlung die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist nach erneuter Einladung die Beschlussfähigkeit auch gegeben, wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Darauf ist bei der Einladung hinzuweisen.

(6) Soweit dem Vorstand nur drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören, werden die Stimmen der bei der Abstimmung anwesenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer jeweils mit dem Faktor 1,5 gewichtet. Ein Beschluss des Vorstands bedarf der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Sprecherin bzw. des Sprechers.

(7) Gegen Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstands kann jedes Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Kommt es dabei zu keiner Einigung, ist die nächste Appellinstanz die Dekanin bzw. der Dekan und die Engere Fakultät.

§ 5

Sprecherin oder Sprecher

(1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer für eine Amtszeit von zwei Jahren zur Sprecherin bzw. zum Sprecher in der Funktion einer Geschäftsführenden Direktorin bzw. eines Geschäftsführenden Direktors sowie eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer als Stellvertreterin oder Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Wahl erfolgt in der Regel zu Beginn des Semesters, das der Amtszeit der zu wählenden Sprecherin bzw. des zu wählenden Sprechers vorausgeht. Die Einladung zur Wahl ergeht durch die amtierende Sprecherin bzw. den amtierenden Sprecher, im Ausnahmefall durch die Dekanin bzw. den Dekan.

(3) Kommt eine Wahl der Sprecherin bzw. des Sprechers nicht zustande, ernennt die Dekanin bzw. der Dekan eine kommissarische Leiterin bzw. einen kommissarischen Leiter.

(4) Die Sprecherin oder der Sprecher erstellt als Geschäftsführende*r Direktor*in zur letzten Fakultätssitzung eines jeden Wintersemesters einen Bericht für das Dekanat, aus dem die Verfolgung der in § 2 festgelegten Aufgaben hervorgeht.

§ 6

Mitgliederversammlung

(1) Die Sprecherin bzw. der Sprecher lädt die Mitglieder des Zentrums für Naturwissenschaftliche Archäologie und Altertumskunde zu Versammlungen ein, wenn es die Geschäfte erfordern oder von mindestens drei ordentlichen Mitgliedern beantragt wird, regelhaft mindestens einmal im Jahr.

(2) Die Einladung mit der Tagesordnung soll spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin versandt werden; tagen die Mitglieder öffentlich, wird der Termin auch in geeigneter Weise, insbesondere durch Ankündigung auf der Homepage und Aushang an der Informationstafel der beteiligten Seminare und Institute, öffentlich bekannt gemacht.

(3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit erfolgt ein zweiter Wahlgang, danach entscheidet das Votum der Sprecherin bzw. des Sprechers als Vorsitzende*r der Mitgliederversammlung. Schriftliche Stimmenübertragung an ein anderes Mitglied ist möglich.

§ 7

Kommissionen

Zur Vorbereitung konkreter Projekte in Forschung und Lehre können die Mitglieder des Zentrums Kommissionen bilden, die beratende Funktion haben.

§ 8

Wissenschaftlicher Beirat

(1) Zur Beratung wird ein wissenschaftlicher Beirat berufen. Dieser soll aus mindestens drei und maximal fünf Wissenschaftler*innen aus externen national und/oder international anerkannten Institutionen bestehen, die im Bereich der Naturwissenschaftlichen Archäologie und Altertumskunde aktiv sind und über entsprechende Expertise verfügen.

(2) Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag des Vorstands und nach Zustimmung der Engeren Fakultät von der Dekanin bzw. dem Dekan der Philosophischen Fakultät für zwei Jahre berufen. Eine erneute Berufung ist zulässig.

(3) Der Beirat des Zentrums berät den Vorstand bei Entscheidungen in wissenschaftlichen Grundsatzangelegenheiten, bei der Entwicklung, Planung und Durchführung von Lehr- und Forschungsprojekten und gibt u.a. auf der Basis von Berichten des Vorstands Empfehlungen und Anregungen zu Aktivitäten und Arbeitsprogrammen des Zentrums.

(4) Eine Sitzung des Beirats wird einmal im Jahr oder nach Bedarf vom Vorstand einberufen und von der oder dem Sprecher*in geleitet. Sie kann jederzeit auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Beirats einberufen werden.

§ 9

Auslegung der Ordnung

Bei Zweifeln über die Auslegung dieser Ordnung oder bei Vorwürfen über Verstöße gegen diese Ordnung entscheidet nach Anhörung der Engeren Fakultät die Dekanin bzw. der Dekan.

§ 10

Annahme und Änderung dieser Ordnung

(1) Diese Ordnung wird mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitglieder des Zentrums beschlossen und bedarf der Zustimmung der Engeren Fakultät.

(2) Die Änderung dieser Ordnung bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Stimmenmehrheit und der Zustimmung der Engeren Fakultät.

§ 11

Auflösung des Zentrums

Das Zentrum kann auf Antrag von der Mitgliederversammlung durch Beschluss mit Zweidrittel-Stimmenmehrheit aufgelöst werden. Sach- und Kapitalvermögen sowie durch das Zentrum eingegangene Verpflichtungen übernimmt bei Auflösung die Philosophische Fakultät.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach Zustimmung durch die Engere Fakultät der Philosophischen Fakultät in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung des Zentrums vom 12.05.2023 zusammen mit ihrer Änderung vom 21.06.2023 außer Kraft und wird durch diese Geschäftsordnung ersetzt.

Ausgefertigt aufgrund des Mitgliederbeschlusses des Zentrums für Naturwissenschaftliche Archäologie und Altertumskunde der Philosophischen Fakultät vom 10.11.2023 und des Beschlusses der Engeren Fakultät der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln vom 20.12.2023.

Köln, den 20.12.2023

Der Dekan

gez. Univ.-Prof. Dr. Stefan Grohé